

Berufsprüfung Spezialistin/Spezialist für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen

Häufige Fragen zu den Zulassungskriterien

1. Was wird als Berufserfahrung akzeptiert?

Die Berufserfahrung muss in der **Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sozialbereich** nachgewiesen werden.

Darunter versteht die Prüfungskommission, dass die Kernaufgaben im Rahmen der in der Prüfungsordnung beschriebenen Handlungskompetenzen folgende Tätigkeiten beinhalten:

Anerkannte Tätigkeiten	Nicht anerkannte Tätigkeiten
Alltagsbegleitung in einer Institution Arbeit in institutionell organisierten, (teil-) ambulanten Arbeitsfeldern Im Alltag Rahmenbedingungen gestalten für eine hohe Lebensqualität und Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigungen Bezugspersonarbeit Arbeitsagogische Tätigkeit Wohnbegleitung	Medizinische Tätigkeit Pflegerische Tätigkeit Therapeutische Tätigkeit Administrative Tätigkeit Tätigkeiten im Bereich Theologie Bildungstätigkeit (z.B. Berufsbildner, Lehramt, Erwachsenenbildung, Klassenhilfe, klassische Unterrichtsassistenz)
Die Beschreibung ist nicht abschliessend. Der abschliessende Entscheid liegt immer bei der Prüfungskommission.	

2. Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Berufserfahrung angerechnet (Stichtag)?

Als Stichtag gilt das **Datum der Anmeldefrist**. Berufserfahrung, die zwischen der Prüfungsanmeldung und dem Prüfungstermin geleistet wird, kann für die Zulassung zur Prüfung nicht berücksichtigt werden.

3. Wie hoch müssen die Anstellungsprozente sein, um an die Berufsprüfung zugelassen zu werden?

Für die Zulassung sind mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen zu einem Pensum von mindestens 80% erforderlich (nach Abschluss des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Fachfrau/Fachmann Betreuung bzw. als Fachfrau/Fachmann Gesundheit).

Kleinere Teilzeitpensen müssen dem Äquivalent von mindestens 24 Monaten mal 80% entsprechen; d.h. bei einem niedrigeren Pensum ist eine entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit erforderlich.

Beispiel: Eine Kandidatin verfügt über ein EFZ als Fachfrau Betreuung. Sie arbeitet zu 30% in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Gefordert sind in diesem Fall 2 Jahre zu 80% → 19.2 Monate Berufserfahrung à 100%
Damit die Kandidatin auf die benötigte Berufserfahrung kommt, muss sie 64 Monate zu 30% arbeiten (64 Monate x 0.3 = 19.2 Monate).

4. Kann auch Freiwilligenarbeit als Berufserfahrung angerechnet werden?

Nein, Freiwilligenarbeit kann nicht als Berufserfahrung angerechnet werden.

5. Welches Bildungsinstitut bietet die Module «Begleiten und Betreuen», «Animation» und «Entwicklung Fördern und Erhalten» an?

Diese Module werden von der Berufsfachschule Winterthur angeboten (www.bfs-winterthur.ch).

6. Kann ich die Leistungsnachweise für die Bereiche «Begleiten und Betreuen», «Animation» und «Entwicklung Fördern und Erhalten» auch anders erbringen?

Ja, Sie können dazu eine entsprechende Dokumentation einreichen, in der Sie beschreiben, wie und wo Sie die Handlungskompetenzen erworben haben, wie Sie diese anwenden, usw.

Informationen dazu finden Sie unter

<http://www.berufsprüfung-beeinträchtigung.ch/?content=52&lv=1>

7. Würde der Besuch eines Vorbereitungs- oder Einstiegskurses als Nachweis der drei Module gelten?

Nein, der Besuch eines Einstiegs- oder eines Vorbereitungskurses zur Berufsprüfung gilt nicht als Nachweis der erforderlichen Handlungskompetenzen in den Bereichen «Begleiten und Betreuen», «Animation» und «Entwicklung: Fördern und Erhalten». Die Absolvierung der Module ermöglicht den Kandidierenden beim Prüfungsantritt dieselbe Ausgangslage, wie sie Kandidierende mit Abschluss EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung haben.

Alternativ können mittels einem separaten Leistungsnachweis die erforderlichen Handlungskompetenzen belegt werden.

8. Kann ich direkt im Anschluss an den Lehrgang die Berufsprüfung absolvieren?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Besuch eines Lehrgangs keine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Berufsprüfung ist, dieser aber von der Prüfungskommission empfohlen wird.

Für die Teilnahme an der Berufsprüfung sind die Zulassungskriterien der Prüfungsordnung massgebend. Diese müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.

9. Ich verfüge über einen Abschluss als Aktivierungsfachmann / Aktivierungsfachfrau HF oder einen anderen tertiären Abschluss. Gilt dieser für die Zulassung?

Aktivierungsfachmänner / Aktivierungsfachfrauen HF sind grundsätzlich an die Berufsprüfung zugelassen. Für sie gelten dieselben Anmeldebedingungen wie für Fachfrauen / Fachmänner Betreuung.

Interessenten mit anderen tertiären Abschlüssen (z.B. Ergotherapeut/-in FH) können ein Gesuch zur Zulassungs-Vorabklärung stellen. Das Arbeitsumfeld bzw. die Arbeitsinhalte sind ausschlaggebend.

10. Kann ich mit einem anderem Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit die Berufsprüfung absolvieren?

Wer über ein anderes, nicht gleichwertiges EFZ verfügt, kann leider nicht zur Prüfung zugelassen werden. Ein EFZ als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit oder eine gleichwertige Qualifikation wird zwingend vorausgesetzt.

11. Was sind gleichwertige Abschlüsse zum Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Fachfrau/Fachmann Gesundheit?

Gleichwertige Qualifikationen sind:

Fachfrau/Fachmann Betreuung	Altrechtliche Abschlüsse, die in der Bildungsverordnung definiert sind sowie häufige ausländische Abschlüsse, bei denen die Anerkennung als Fachmann/-frau Betreuung vom SBFJ generell zur Anerkennung empfohlen wird (Beispiele: deutsche/r Altenpfleger/in, deutsche/r Heilerziehungspfleger/in).
Fachfrau/Fachmann Gesundheit	Gleichwertige Qualifikationen sind altrechtliche Abschlüsse, gemäss Definition von OdASanté (Praktische Krankenpflege FA SRK, Hauspfleger/in EFZ).